



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 2021

Nummer 79d

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	26. 11. 2021	Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW)	1190d
2126	26. 11. 2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW)	1193d
2126	26. 11. 2021	Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2	1195d

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

1110

**Verordnung
über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter
für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag
Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW)**

Vom 26. November 2021

Auf Grund des § 46 Absatz 6 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), der durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GV. NRW. S. 154) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen.

§ 2

**Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen
des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung**

(1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung und der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

§ 3

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

(1) Sofern die Satzung einer Partei oder Wählergruppe die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Landtages nach § 46 Absatz 6 Satz 2 des Landeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen durch Beschluss nach Absatz 2 abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 18 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in der Satzung Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) Den Beschluss über die Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, für Wählergruppen deren Vorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes einer Partei kann durch Beschluss des Landesparteitags aufgehoben werden, der Beschluss des Vorstands einer Wählergruppe durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.
- (2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

- (1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig sind insbesondere
 1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
 2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Partei- oder Wählergruppenmitglieder an einer Versammlung nach § 18 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation und
 3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege elektronischer Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.
- (2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.
- (3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über die Person und das Programm der Bewerber sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

- (1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Soweit die Satzung einer Partei oder Wählergruppe keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthält, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen nach § 31 Absatz 2 und des § 31 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlgorgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlgorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 9

Übergangsvorschriften

Stellt der Landtag fest, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen nicht länger ganz oder teilweise unmöglich ist, so kann bei Verfahren, die vor dieser Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab dieser Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes möglich wäre. Die Feststellung des Landtages nach Satz 1 wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2022.

Düsseldorf, den 26. November 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert R e u l

2126

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage
von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung
der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
(Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse
im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter
Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
(Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW)**

Vom 26. November 2021

Artikel 1

In § 15 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Befugnis nach Satz 1 besteht unabhängig von einer Feststellung nach § 14 Absatz 1 auch dann, wenn sich die mögliche Gefährdung der stationären Versorgung aus einer Überlastungs-situation der stationären Kapazitäten in anderen Bundesländern, gerade im Hinblick auf intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, ergibt und dies vom Landtag im Rahmen der Zustimmung zu der Rechtsverordnung festgestellt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2021 S. 1193d

2126

Sechshundvierzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 26. November 2021

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 3 bis 7 und 9, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, § 28a Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, Absatz 9 Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden sind, sowie von § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 4 der Coronaschutzverordnung vom 17. August 2021 (GV. NRW. S. 958), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1190a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder (unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung richtet), Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen) sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen,“.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports“ durch die Wörter „zum Beispiel erforderliche Lehrveranstaltungen im Rahmen von Hochschulstudiengängen“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 ist die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten der Fahrschulen sowie der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis übergangsweise auch für nicht immunisierte Personen zulässig, sofern diese mit der praktischen Ausbildung in der Fahrschule bereits vor dem 24. November 2021 begonnen hatten, über einen negativen Testnachweis verfügen und während des gesamten Bildungsangebots und der

Prüfung mindestens eine Maske des Standards FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95) tragen.“

3. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt zudem nicht für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen.“

4. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Nachweis einer negativen Testung“ durch die Wörter „einen negativen Testnachweis“ ersetzt.

5. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Immunisierung oder“ das Wort „negativen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 3 bis 7 und 9, §§ 29 bis 31 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, Absatz 9 Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden sind, sowie von § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) und § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die durch Artikel 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„PCR-Tests müssen von fachkundigem oder geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Coronaschnelltests im Sinne dieser Verordnung müssen über eine Zulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügen und von fachkundigen oder geschulten Personen angewendet werden; wenn ein Coronaschnelltest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantänemaßnahme nach § 16 oder § 17 genutzt werden soll, muss es sich um einen qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltest laut Liste des Paul-Ehrlich-Instituts zur vergleichenden

Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests handeln (qualifizierter Coronaschnelltest).“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Einrichtungen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe i, j und l sind Nutzerinnen und Nutzer mindestens einmal pro Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen. In Einrichtungen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe g und h gilt § 7 entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Betreuungsgruppen nach § 5 Nummer 1 Buchstabe f, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt wurden, dürfen die leistungserbringenden Personen die Einrichtung nur betreten werden, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impf-, Genesenen- oder Negativtestnachweis mit sich führen oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.“

4. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

5. Anlage 4 zur Corona-Test-und-Quarantäneverordnung wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 3 bis 7 und 9, §§ 29 bis 31 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, Absatz 9 Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden sind, sowie von § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) und § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die durch Artikel 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW.

S. 312) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Coronateststrukturverordnung vom 29. September 2021 (GV. NRW. S. 1127), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „September2021“ durch die Angabe „September 2021“ und die Angabe „S.4147“ durch die Angabe „S. 4147“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Testangebotsstrukturen“ durch die Wörter „Testangebotsstruktur obliegen“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Der Betrieb eigener Testzentren soll vor allem dann erfolgen, wenn das zur Sicherstellung eines Angebots erforderlich ist. Um die Testungen zur Beendigung einer Absonderung zu gewährleisten, sichern sie den bestehenden Bedarf falls erforderlich selbst.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach§“ durch die Angabe „nach §“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Beauftragungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 sind nur gültig, wenn sie bis zum 15. Dezember 2021 erfolgt sind.“
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 2“ eingefügt.
4. In § 3a Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Buchstabe c“ die Wörter „der Coronavirus-Testverordnung“ eingefügt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Landesinstitut für
Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Meldung der Testergebnisse zu Evaluationszwecken gemäß § 11 Absatz 2 CoronaTestQuarantäneVO

per Fax an 0211/ 3101-1189 oder per E-Mail an testung.evaluation@lia.nrw.de

Firmenname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

**Falls die Firmenanschrift und die Adresse des Einsatzortes voneinander abweichen,
bitte beides angeben.**

ggf. Adresse Einsatzort
Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Rufnummer für Rückfragen: _____

Meldung für Kalenderwoche Nr.: _____

Beschäftigtenzahl Gesamtbetrieb: _____

Beschäftigtenzahl Produktion: _____

Anzahl getestete Personen (1. Durchlauf): _____ davon positiv: _____

Bei >100 Beschäftigte in der Produktion

Anzahl getestete Personen (2. Durchlauf): _____ davon positiv: _____

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359